



NORD
1 : 1000

FESTSETZUNGEN GRÜNORDNUNGSPLAN

- FREIFLÄCHENGESTALTUNG**
Nach § 9 (1) Nr. 25 BauGB werden die nicht bebaubaren Grundstücksteile als gärtnerisch zu gestaltende Flächen festgesetzt. nadelholzanteil höchstens 20 %. Nach der bauaufsichtlichen Verfahrensverordnung ist dem Landratsamt ein Plan für das Gesamtgrundstück vorzulegen.
Planinhalt Bsp.: Aufteilung der Rasen- und Pflanzflächen, befestigte Flächen, Stellplätze ...
- STELLFLÄCHEN UND ZUFahrTEN**
Die Breite der Stellflächen einschl. Garagenzufahrten darf 50 % der Straßenlänge des Baugrundstücks nicht überschreiten, höchstens jedoch 10 m. Ausführung mit offenen Fugen z.B. Rasenfugen, Gittersteinen oder lediglich befestigten Fahrspuren. Treffen die Stellflächen bzw. Zufahrten zweier benachbarter Grundstücke an der Grenze zusammen, so ist dazwischen ein Pflanzstreifen anzuordnen.
- EINFRIEDUNGEN**
Einfriedigung nur als senkrechter Lattenzaun bis 0,8 m Höhe zulässig.
- Anpflanzung von hochstämmigen Laubbäumen bzw. Straßenbäumen auf öffentlichem Grund. Zu verwenden sind Hochstämme mit mind. 16-18 cm Stammumfang. Baum- und Strauchpflanzung auf öffentlichen Grünflächen mit heimischen Laubgehölzen.
 - Anpflanzung einer Obstbaumreihe entlang des Beinweges. Der Bestand ist zu erhalten und zu ergänzen.
 - Pflanzgebot Hausbaum
Je Baugrundstück ist mind. ein hochstämmiger heimischer Laubbaum (Hausbaum) anzupflanzen. Der Standort der Bäume ist im Plan symbolisch dargestellt.
 - Vorhandener Bewuchs
Der vorhandene Böschungsbewuchs ist zu erhalten und wenn notwendig, zu ergänzen. Von den angrenzenden Grundstückseigentümern sind Haftungsausschlussklärungen abzugeben.
- PFLANZBEISPIELE FOR GROSSE BRÄUME (Hausbäume, öffentliche Grünflächen)**
Stieleiche (Quercus pedunculata), Winterlinde (Tilia cordata), Birke (Betula pendula), Spitzahorn (Acer platanoides).
- PFLANZBEISPIELE FOR KLEINERE BRÄUME (Hausbäume, Vorgärten, Pflanzung in Straßenräumen)**
Eberesche (Sorbus aucuparia), Hainbuche (Carpinus betulus), Feldahorn (Acer campestre), Obstbäume.
- PFLANZBEISPIELE FOR STRÄUCHER**
Hartriegel (Cornus sanguinea), Schlehdorn (Prunus spinosa), Hasel (Corylus avellana), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Schneeball (Viburnum opulus), Pfaffenhütchen (Eunymus europaeus), Johannisbeere (Ribes alpinum), Heckenrose (Rosa canina), Liguster (Ligustrum vulgare).

Präambel
Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 BauGB, des Art. 91, Abs. 3 BayBO und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat der Marktgemeinderat diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Markt Hösbach

Bürgermeister

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 23.01.1986 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 26.04.1990 bekannt gemacht.

Markt Hösbach

Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 31.08.1990 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.09.1990 bis 25.10.1990 öffentlich ausgelegt.

Markt Hösbach

Bürgermeister

Die Gemeinde hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 07.02.1991 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 31.08.1990 als Satzung beschlossen.

Markt Hösbach

Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:
Az.: III/11-610-Nr. 161
Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
Aschaffenburg, 07.06.91

DRATSAMT

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11, Abs. 3 BauGB wurde am 21. JUNI 1991 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Markt Hösbach

Bürgermeister

Ausgearbeitet:
Architekt Dipl.-Ing. Wolfgang Schäffner
Wilhelmstraße 59 8750 Aschaffenburg
Aschaffenburg, 05.04.1990/31.08.1990